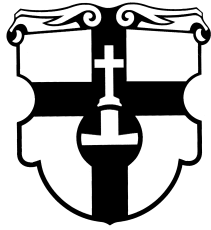


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

Vorl.Nr.: V/2013/01767

Datum: 21.01.2013

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	07.03.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einrichtung einer integrativen Lerngruppe für die Klasse 5 an der Geschwister-Scholl-Hauptschule zum Schuljahr 2013/214

Beschlussvorschlag

An der Geschwister-Scholl-Hauptschule soll zum Schuljahr 2013/14 eine integrative Lerngruppe für die Klasse 5 eingerichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt	Wenn ja Budget: FB40	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme:			

Begründung

Rechtslage:

Nach § 19 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 2 SchulG auf Antrag der Eltern oder der Schule über den sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort.

Gemäß § 20 SchulG können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer entsprechenden Förderschule, als auch gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemein bildenden Schule, unterrichtet werden.

Im Grundschulbereich erfolgt dies im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichtes (GU).

Im Bereich der Sekundarstufe I erfolgt dies im Rahmen der Einzelintegration zielgleich im GU bzw. ziendifferent in integrativen Lerngruppen (IL).

1.1 Gemeinsamer Unterricht (GU) in der Sekundarstufe I:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Sprache (SQ), Hören und Kommunikation (HK), Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung (KM), können an einer allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I zielgleich im Rahmen des GU beschult werden. Das heißt, dass in diesen Fällen der Unterricht nach dem allgemein bildenden Lehrplan der besuchten Schulform mit der Möglichkeit eines der Schulform entsprechenden Abschlusses erfolgt. Z.B. Besuch einer Realschule im Rahmen des GU: Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan der Realschule mit der Möglichkeit des Realschulabschlusses.

1.2 Integrative Lerngruppen:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen (LE), Geistige Entwicklung (GE), können an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I ziendifferent innerhalb einer zu bildenden integrativen Lerngruppe (IL) beschult werden. Das heißt, dass in diesen Fällen der Unterricht nach dem für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden Lehrplan einer Förderschule mit der Möglichkeit eines entsprechenden Förderschulabschlusses/Hauptschulabschlusses erfolgt.

Z.B. Besuch einer integrativen Lerngruppe an einer Realschule: Der Unterricht erfolgt nach dem entsprechenden Förderschullehrplan mit der Möglichkeit des Förderschulabschlusses/Hauptschulabschlusses.

In einer integrativen Lerngruppe sollen mindesten 5 und maximal 8 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „ziendifferent“ gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden.

Wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung der integrativen Lerngruppen sind:

- Beschluss der Schulkonferenz zur Einrichtung integrativer Lerngruppen
- Beschluss des Schulträgers zur Einrichtung integrativer Lerngruppen
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes seitens der Schule
- Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerstellen durch das Land
- Bereitstellung der spezifischen Sachmittel und Unterrichtsmaterialien sowie der Raumressourcen durch den Schulträger.

Pflegerisches oder therapeutisches Personal ist bei entsprechend bestehendem Individualanspruch über Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sicherzustellen.

Mit Schreiben vom 17.01.2013 hat der Schulleiter der Geschwister-Scholl-Hauptschule, Herr Hauck, die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe für die Klasse 5 zum Schuljahr 2013/14 beim Schulträger beantragt. Der hierfür notwendige Beschluss der Schulkonferenz wurde am 15.01.2013 einstimmig gefasst.

Die Einrichtung integrativer Lerngruppen ist durch die Bezirksregierung Köln zu genehmigen.

Die Antragsfrist für das Schuljahr 2013/2014 endet am 28.02.2013. Die Verwaltung hat zur

Fristwahrung und vorbehaltlich der endgültigen politischen Beschlussfassung, vorab am 04.02.2013 einen entsprechenden Antrag bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Die räumlichen Voraussetzungen für diese Lerngruppe bestehen bereits. Notwendige Sach- und Unterrichtsmittel können aus dem laufenden Budget angeschafft werden.

Meckenheim, den 21.01.2013

Susanne Zwicker
Fachbereichsleiterin

Anlage (hinterlegt im Ratsinformationssystem):

Antrag Hr. Hauck an Schulträger vom 17.01.2013

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen